

# RS Vwgh 1999/10/6 95/01/0562

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;  
AuslBG §1 Abs2 lit a;  
AVG §56;  
FKonv Art17 Z2 lit a;

## Rechtssatz

Nach § 1 Abs 2 lit a AuslBG ist ein Asylwerber - wenn er weder mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet ist noch ein Kind hat, das österreichischer Staatsbürger ist - nur dann vom AuslBG ausgenommen, wenn er Flüchtling iSd FIKonv UND zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist. Da der Asylwerber gemäß § 7 AsylG 1991 nur zum vorläufigen Aufenthalt berechtigt ist und gemäß § 1 Abs 2 lit a AuslBG nur Flüchtlinge mit dauernder Aufenthaltsberechtigung - wenngleich selbst dann, wenn sich ein Asylwerber nicht bereits, wie es Art 17 Z 2 lit a FIKonv für eine Begünstigung bei der Anstellung voraussetzt, volle drei Jahre im Lande aufgehalten hat - vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind, fehlt es dem Asylwerber an einem rechtlichen Interesse an der Feststellung, ob er Flüchtling iSd FIKonv ist.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995010562.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)